

Landratsamt Heidenheim
-untere Flurbereinigungsbehörde-

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Hermaringen (B 492)
Landkreis Heidenheim

Schlussfeststellung vom 20.03.2018

Das Landratsamt Heidenheim -untere Flurbereinigungsbehörde- erklärt das Flurbereinigungsverfahren Hermaringen (B 492) für abgeschlossen.

Hierzu wird festgestellt, dass

- die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan (und seinen Nachträgen) bewirkt ist
- den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen
- die Kasse der Teilnehmergeinschaft aufgelöst ist
- die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft abgeschlossen sind.

Mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren beendet. Gleichzeitig erlischt auch die Teilnehmergeinschaft.

Dieser Beschluss beruht auf § 149 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546).

Dieser Beschluss kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/2439) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung können die Beteiligten und der Vorstand der Teilnehmergeinschaft innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Heidenheim, Sitz: Heidenheim an der Brenz einlegen.

(Anschrift: Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung und Landentwicklung Ostalbkreis / Landkreis Heidenheim, Obere Straße 13, 73479 Ellwangen oder jede andere Stelle des Landratsamts Heidenheim)

gez.

Thomas Reinhardt, Landrat